

Geschäftsbesorgungsvertrag

zwischen

der Gemeinde /dem Wasserverband xyz

nachstehend „Geschäftsherr“ genannt

und dem

Kreisverband für Wasserwirtschaft in Nienburg, Am Wall 2 in 31582 Nienburg, vertreten durch den Vorstandsvorsteher Dirk Dohrmann und den Geschäftsführer Gaylord Kurre

nachstehend „Kreisverband“ genannt

zusammen „Vertragsparteien“ genannt

Präambel

Zur Sicherstellung der Klärschlamm Entsorgung nach aktuellen rechtlichen Vorgaben beteiligen sich alle Abwasserbetriebe aus dem Landkreis Nienburg/Weser über den Kreisverband mittelbar an der Kommunalen Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH (nachstehend „KNRN GmbH“ genannt), die zur fachgerechten Entsorgung bzw. Verwertung von Klärschlämmen eine Klärschlammmonoverbrennungsanlage planen, errichten und betreiben wird. Der Kreisverband wird unmittelbar Gesellschafter der KNRN GmbH. Die Aufgabe der Vertretung der Interessen des Verbundes der Abwasserbetriebe aus dem Landkreis Nienburg/Weser sowie der Wahrnehmung der Rechte als mittelbare Gesellschafter der KNRN GmbH übernimmt der Kreisverband mit nachstehendem Geschäftsbesorgungsvertrag.

Gesellschaftszweck der KNRN GmbH ist die Verwertung des bei ihren Gesellschaftern anfallenden Klärschlammes sowie die Rückgewinnung von Nährstoffen, insbesondere Phosphor, hieraus.

Der Kreisverband ist als Gesellschafter der KNRN GmbH zur Anlieferung einer bestimmten Menge an Klärschlamm verpflichtet, da die Größenauslegung der Verbrennungsanlage der KNRN GmbH auf einem ermittelten Klärschlammengenkonzept beruht. Diese Verpflichtung leitet der Kreisverband mit diesem Vertrag anteilig auf den Geschäftsherrn weiter.

Die Vertragsparteien bekräftigen, sich die Inhalte und Ziele des zwischen den Gesellschaftern der KNRN GmbH abgeschlossenen Kooperationsvertrages vom 26. März 2019 zu eigen zu machen und bei Auslegungsfragen hinzuziehen zu wollen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Der Geschäftsherr ist Mitglied im Kreisverband und beauftragt den Kreisverband mit Wirkung vom **xx.xx.xxxx** eine Beteiligung an der KNRN GmbH zu erwerben und die Interessen des Geschäftsherrn in Zusammenhang mit und seine Rechte aus der mittelbaren Beteiligung von **X/15** an der KNRN GmbH wahrzunehmen. Die Ermächtigung zur Interessenswahrnehmung umfasst insbesondere die Erfüllung der nach dem Gesellschaftsvertrag der KNRN GmbH i.V.m. dem Kooperationsvertrag eingegangenen Verpflichtungen zur darin beschriebenen Andienung der jeweils anfallenden gesamten Klärschlammengen und der Klärschlammverwertung.
2. Soweit die Organisation der Klärschlammabfuhr und -verbrennung sowie die Abrechnung mit der KNRN GmbH nicht direkt mit dem Geschäftsherrn erfolgt, sondern über den Kreisverband, wird der Kreisverband von dem Geschäftsherrn auch hierzu beauftragt.
3. Der Geschäftsherr verpflichtet sich gegenüber dem Kreisverband, der KNRN GmbH ab Inbetriebnahme der Monoverbrennungsanlage eine Klärschlammmenge von **x Tonnen OS** jährlich mit einem Trockensubstanzgehalt von 20-33% zur Verfügung zu stellen. Die Organisation der Zurverfügungstellung der zugesagten Klärschlammengen obliegt allein dem Geschäftsherrn. Der Kreisverband hat bei Verletzung dieser Pflicht die Möglichkeit der Selbstvornahme bzw. der Geltendmachung von Schadensersatz. Die gesetzliche Entsorgungspflicht des Abfallerzeugers (Kommune/Verband) bleibt hiervon unberührt (gem. §7 Abs. 2 i. V. m. § 22 KrWG).

§ 2

Organisation der kreisweiten gemeinsamen Beteiligung; Klärschlammbeirat

1. Der Kreisverband richtet einen Klärschlammbeirat ein. Dem Klärschlammbeirat kommen folgende Aufgaben zu:
 - Information und Austausch über alle wichtigen Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Aufgabe Klärschlamm Entsorgung über die KNRN GmbH,
 - Weisungsrecht gegenüber dem Vertreter des Kreisverbandes in der Gesellschafterversammlung der KNRN GmbH.
2. Der Geschäftsherr entsendet den jeweiligen Leiter des Abwasserbetriebes oder einen sachkundigen Vertreter in den Klärschlammbeirat. Die innere Ordnung des Klärschlammbeirates ergibt sich aus der Geschäftsordnung (**Anlage x**), welche sich der Klärschlammbeirat geben wird.
3. Die Vertretung des Kreisverbandes in der Gesellschafterversammlung der KNRN GmbH erfolgt durch eine Person, die vom Kreisverband benannt wird. Der Vertreter des Kreisverbandes ist verpflichtet, die ihm als Vertreter in der Gesellschafterversammlung der KNRN GmbH zustehenden Rechte, insbesondere das Stimmrecht aus der Beteiligung, grundsätzlich nach Weisung der Geschäftsherren auszuüben. Er hat vor jeder Rechtsausübung eine Weisung einzuholen. Eine Rechtsausübung ohne Weisung oder abweichend von einer Weisung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Der Klärschlammbeirat kann in seiner Geschäftsordnung den Vertreter des Kreisverbandes ermächtigen, die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der KNRN GmbH selbständig und ohne vorherige ausdrückliche Beschlussfassung des Klärschlammbeirates vorzunehmen.
4. Das Aufsichtsratsmandat ist gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der KNRN GmbH von dem jeweiligen Leiter des Abwasserbetriebes eines Gesellschafters wahrzunehmen. Der Vertreter des Kreisverbandes im Aufsichtsrat der KNRN GmbH wird daher vom Klärschlammbeirat aus der Mitte der Leiter der Abwasserbetriebe aus dem Landkreis Nienburg/Weser mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und entsandt.

§ 3

Haftungsfreistellung

Der Geschäftsherr stellt den Kreisverband von allen Verpflichtungen bzw. Ansprüchen frei, die gegen den Kreisverband im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages entstehen oder geltend gemacht werden.

§ 4

Personal, Erteilung von Aufträgen

1. Die Organisation der Beteiligung des Kreisverbandes für alle Abwasserbetriebe im Landkreis Nienburg/Weser an der KNRN GmbH erfolgt durch das Personal des Kreisverbandes.
2. Der Kreisverband ist berechtigt, für die Sicherstellung der Beteiligung an der KNRN GmbH bei Bedarf externe Aufträge zu erteilen. Hierzu gehört auch die Beauftragung von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern sowie von Ingenieurbüros.

§ 5

Kostenerstattungen

1. Für die Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Absatz 1 (Beteiligung an der KNRN GmbH erwerben und Interessen als Gesellschafter wahrnehmen) sowie allen sich hieraus ergebenden Aufgaben wie z. B. Informationsaustausch oder Organisation Klärschlammbeirat einschließlich Protokollführung, rechnet der Kreisverband eine Pauschale ab. Dabei werden die Zeit- und Reisekostenaufwendungen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Mitgliederversammlung und im Aufsichtsrat der KNRN GmbH sowie für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Klärschlammbeirat nicht berücksichtigt. Diese Aufwendungen tragen die jeweiligen Abwasserbetriebe, deren Mitarbeiter diese Funktionen wahrnehmen.

Die Pauschale beträgt pro Stimmanteil im Klärschlammbeirat (siehe § 2 Absatz 3 des Entwurfes der Geschäftsordnung des Klärschlammbeirates) 300,00 € pro Jahr. Die Verbandsversammlung des Kreisverbandes kann die Höhe der Pauschale pro Stimmanteil neu festsetzen, wenn das Gesamtaufkommen aus den Pauschalen nicht mehr deckungsgleich mit den zu erstatteten Kosten ist.

Ergänzend zu der Pauschale können für die Zweckverfolgung dieses Vertrages verauslagte Kosten wie z. B. für die Beratung durch Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Ingenieurbüros weiter berechnet werden.

2. Falls die KNRN GmbH die Organisation der Klärschlammabfuhr und -verbrennung sowie die Abrechnung nicht direkt mit den einzelnen Abwasserbetrieben im Landkreis Nienburg/Weser vornimmt, sondern diese Aufgabe dem Kreisverband gemäß § 1 Absatz 2 zukommt, erstattet der Geschäftsherr dem Kreisverband die hieraus entstandenen Kosten. Hierzu gehören:
 - Personalaufwendungen nach Aufwand auf Grundlage der Stundensätze des jährlich von der Verbandsversammlung des Kreisverbandes neu festgesetzten Beitragsschlüssels
 - Alle für die Zweckverfolgung dieses Vertrages verauslagten Kosten wie z. B. für die Beratung durch Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Ingenieurbüros

Zur Deckung der Regie- und Gemeinkostenanteile beträgt der Zuschlag auf die abgerechneten Gehaltskosten 25 %.

3. Aufteilungsschlüssel für die Kostenerstattungen nach den Absätzen 1 und 2 auf die einzelnen Abwasserbetriebe ist der jeweilige Stimmanteil im Klärschlammbeirat (siehe § 2 Absatz 3 des Entwurfes der Geschäftsordnung des Klärschlammbeirates).
4. Der Kreisverband kann auf die Abrechnung eine angemessene Vorauszahlung verlangen. Die Vorauszahlung wird am 1. Juli eines jeden Jahres fällig und soll den voraussichtlichen Aufwand für das gesamte Kalenderjahr abdecken.

§ 6

Informationsrecht und Unterrichtungspflicht

Dem Geschäftsherrn steht das Recht zu, sich jederzeit von der ordentlichen Führung des Kreisverbandes im Hinblick auf die Beteiligung an der KNRN GmbH in kaufmännischer und technischer Hinsicht zu überzeugen. Der Kreisverband hat den Geschäftsherrn über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.

§ 7

Vertragsdauer und Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt am **xx.xx.xxx** und läuft für die Dauer der Beteiligung des Kreisverbandes für die Abwasserbetriebe aus dem Landkreis Nienburg/Weser an der KNRN GmbH.
2. Für den Fall der Beendigung der Stellung als mittelbarer Gesellschafter der KNRN GmbH verpflichtet sich der Geschäftsherr, die gemäß § 1 Abs. 3 zugesicherten Klärschlammengen der KNRN GmbH so lange zur Verfügung zu stellen, bis der Kreisverband mit der KNRN GmbH eine Anpassung der Klärschlammliefermengen erreicht hat. In diesem Fall verpflichtet sich der Kreisverband eine unverzügliche Anpassung mit der KNRN GmbH im Rahmen seiner Möglichkeiten anzustreben. Der Kreisverband wird für diesen Fall von dem Geschäftsherrn von allen Ansprüchen der KNRN GmbH für seinen Anteil an der Beteiligung freigestellt.
3. Hinsichtlich der Abfindungsansprüche des Geschäftsherrn finden die Regelungen des Gesellschaftsvertrags der KNRN GmbH entsprechend Anwendung.

§ 8

Loyalitäts-, Unwirksamkeits- und Revisionsklausel

1. Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung dieses Vertrages zu.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt bleiben. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei späteren Aufnahmen einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
3. Vertragsänderungen oder Ergänzungen sowie zusätzliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
4. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt.

XXXXXX, den

Nienburg, den

XXXXXXXXXX

Wasser- und Bodenverband
Kreisverband für Wasserwirtschaft
in Nienburg

(xxxxx)

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

(Dohrmann)

Verbandsvorsteher

(Kurre)

Geschäftsführer

Entwurf